

Uta-Renate BLUMENTHAL, The Revival of Roman Law: the *Exceptiones Petri*, Haskins Society Journal 21 (2009) S. 113–123, wertet eine neue Hs. (Codex Lleida [Lérida], Arxiu de la Catedral, R 21) der südfranzösischen Kompilation juristischer Exzerpte aus der ersten Hälfte des 12. Jh. textkritisch aus (Widmung an Odilo von Valence, Verfasserschaft der Appendix I) und erörtert die Identifizierung des *magister Petrus* mit Pierre de Cabannes. K. N.

Kees BEZEMER, An Italian gentleman in Paris: Odofredus and the *casus legum* on the *Ordo iudicarius* of Tancredus, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 78 (2010) S. 431–442, hält die bei Friedrich C. Bergmann 1842 mit abgedruckten Glossen zu Tankreds Ordo für ein Werk des Odofredus, das zwischen 1229 und 1234 in Paris entstanden sei; auf die hsl. Überlieferung geht B. dabei nicht ein. K. B.

Ian WILLIAMS, A medieval book and early-modern law: *Bracton's* authority and application in the common law c. 1550–1640, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 79 (2011) S. 47–80, spürt der frühneuzeitlichen Wirkungsgeschichte von Henry Bracton, *De legibus et consuetudinibus Anglie*, aus dem 13. Jh. nach. K. B.

Las Siete Partidas, Título II „de los casamientos“ de Alfonso X, el Sabio. Edición crítica y exposición analítica. A critical edition and commentary by Patricia T. RAMOS ANDERSON, Lewiston, NY u. a. 2009, Edwin Mellen Press, V u. 258 S., ISBN 978-0-7734-3837-8, USD 109,95 bzw. GBP 69,95. – Die Siete Partidas, die um 1256 im Auftrag des kastilisch-leonesischen Königs Alfons X. (1252–1284) begonnen wurden, stellen ein herausragendes Gesetzbuch an der Wende vom Hoch- zum Spät-MA dar, das an schierer Länge (annähernd 2600 Gesetze), systematischer Durchdringung und anhaltender Wirkkraft seinesgleichen sucht. Die regionalen Fueros sollten durch dieses Werk abgelöst werden. Ein reiches Quellenmaterial – etwa das römische Zivilrecht mit Einschluß der *Libri Feudorum* und der Glossatoren, der *Liber Extra* mit der *Glossa Ordinaria*, Schriften des Aristoteles und des Thomas von Aquin – fand in die Siete Partidas Eingang. Sie bieten einleitend eine Rechts- und Rechtsquellentheorie, wenden sich dann den Kompetenzen der weltlichen Gewalt zu, erörtern die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls, die der Herrscher zu realisieren habe, befassen sich mit dem Familien-, Privat- und Erbrecht und schließen mit dem Strafrecht. Für einen Abschnitt der Partida IV, die sich dem Familienrecht widmet, nämlich Titel 2, der das Eherecht thematisiert, hat R. A. hier eine kritische Edition vorgelegt. Man mag beklagen, daß die Edition nicht einen größeren Textausschnitt präsentiert. Solange jedoch die Editionen von de Montalvo (1491) bzw. von Gregorio López (1555) die einzige Grundlage für jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den Partidas III–VII bieten, ist der Wert auch solcher Teileditionen kaum zu überschätzen. Die Vf. beschreibt zunächst in einem ersten Kapitel (S. 9–16) die acht bekannten Hss., die den Text überliefern. In einem zweiten Kapitel (S. 17–38) wird das Stemma vorgestellt: Insgesamt lassen sich anhand der Varianten vier Überlieferungszweige ausmachen, die alle von einem angenommenen, jedoch verlorengegangenen Archetypus X abhängen. Als Leiths. wird der Edition Es-